

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

**Die Gothaer
Hausratversicherung
(VHB 2008)**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2008),
- Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Abschnitt A	
Deckungsumfang der Gothaer Hausratversicherung	9
Abschnitt B	
Allgemeiner Teil der Gothaer Hausratversicherung	21
Abschnitt C	
C.1 Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop	30
C.2 Klauseln zur Gothaer Hausrat und zur Gothaer HausratTop	31
C.3 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat	33
C.4 Klauseln nur zur Gothaer HausratTop	33
Anhang	
Information zu Ihren Extra-Services	37
Merkblatt zur Datenverarbeitung	38

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung	Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Versicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie in unserem Vorschlag bzw. im Antrag und in den beigefügten Versicherungsbedingungen.
Art der Versicherung	Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um unsere Hausratversicherung.
Versicherte Risiken	Ihre Hausratversicherung umfasst den gesamten Hausrat, der sich an dem von Ihnen versicherten Ort befindet (siehe A §§ 8 und 9). Zu Ihrem Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen (siehe A § 8). Hierbei sichern wir Sie gegen Schäden ab, die durch • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge (siehe A § 2), • Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub (siehe A § 3), • Leitungswasser (siehe A § 4), • Sturm und Hagel (siehe A § 5), • Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (siehe A § 6), • oder Glasbruch (siehe A § 7) entstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie diese Gefahren mit uns vereinbart haben (dies können Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein entnehmen). Die versicherten Schäden umfassen die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen.
Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum	Der Beitrag für Ihre Hausratversicherung richtet sich nach dem Wert Ihres versicherten Hausrats und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrags einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag/Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) vereinbart werden. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
Risikoausschlüsse	Damit die Beiträge bezahlbar bleiben, ist die Leistung bei allen Versicherungen begrenzt. Einige Fälle haben wir daher aus dem Versicherungsschutz herausgenommen (siehe z. B. A § 2 Nr. 5, § 4 Nr. 3, § 5 Nr. 4, § 6 Nr. 9, § 8 Nr. 4). Die wichtigsten Ausschlüsse sind: • Schäden, die Sie absichtlich herbeiführen (Vorsatz, siehe B § 16 Nr. 1a)), • Schäden durch Krieg, Innere Unruhen oder Kernenergie (A § 1 Nr. 2), • Sengschäden (siehe A § 2 Nr. 5), (Diese Schäden sind bei der Gothaer Hausrat ausgeschlossen. Sofern Sie mit uns die Gothaer HausratTop vereinbart haben, sind Sengschäden bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert). • Glasschäden an Oberflächen oder Kanten sowie das Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen (A § 7 Nr. 2), • Wertsachen bei Zweitwohnungen, Wochenendhäusern und Ferienwohnungen (A § 15 Nr. 3).
Obliegenheiten	• bei Vertragsschluss Prüfen Sie genau, wie hoch der Wert Ihres gesamten Hausrats ist und gegen welche Gefahren Sie diesen absichern möchten. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Beantworten Sie alle unsere im Antrag aufgeführten Fragen (siehe B § 1 Nr. 1). Alle dort erwähnten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten. • während der Vertragslaufzeit Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags müssen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einhalten (siehe B § 8 Nr. 1 a)). Während der kalten Jahreszeit müssen Sie die versicherte Wohnung beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten (siehe A § 18 Nr. 1). Sofern Sie mit uns besondere Sicherungen (z. B. Schließvorrichtungen oder Einbruchmeldeanlagen) vereinbart haben, müssen Sie diese bis zum vereinbarten Termin anbringen lassen (sofern diese noch nicht vorhanden sind), gebrauchsfähig halten und ordnungsgemäß betätigen (siehe C. Klauseln 0009, 7011 und 7610).

Sollten Sie Ihre Wohnung wechseln, müssen Sie uns bis zum Beginn des Einzugs die neue Anschrift, Wohnfläche und sonstige zur Beitragsberechnung erforderlichen Informationen mitteilen (siehe A § 13 Nr. 4).

Des Weiteren müssen Sie uns informieren, wenn sich Umstände ändern, die das Eintreten eines Versicherungsfalles wahrscheinlicher machen (Gefahrerhöhung, siehe B § 9 Nr. 1). Dies liegt z. B. vor, wenn Ihre ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist, oder sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist (siehe A § 19, B § 9 Nr. 1).

- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung eines Schadens.

Melden Sie umgehend jedes Schadenereignis und schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben. Wir sind über unser Servicetelefon 0180 3 308308 täglich 24 Stunden für Sie erreichbar.

Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Leiten Sie uns (und ggf. der Polizei) unverzüglich ein Verzeichnis der beschädigten bzw. abhanden gekommenen Sachen zu.

Weitere Informationen zu Ihren Obliegenheiten im Versicherungsfall können Sie B § 8 Nr. 2 entnehmen.

- **Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen (siehe z. B. A § 18 Nr. 2, B § 1 Nr. 2, B § 8 Nr. 3, B § 9 Nr. 5).

Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird (siehe B § 3). Den Versicherungsablauf bzw. die Mindestvertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein.

Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z. B. im Schadenfall oder bei Risikofortfall (siehe B § 15 Nr. 1, B § 3 Nr. 5).

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 35474
Steuernummer	215 / 5887 / 0021
Postanschrift	50598 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Ladungsfähige Anschrift)
Vorstandsvorsitzender	Dr. Werner Görg
Vorstand	Michael Kurtenbach Thomas Leicht Jürgen Meisch Dr. Hartmut Nickel-Waninger Dr. Herbert Schmitz Gerd Schulte

• Niederlassung im Inland

Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Katharinenstr. 23 – 25,	20457 Hamburg
Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Gothaer Allee 1,	50969 Köln
Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Johannesstr. 39 – 45,	70176 Stuttgart
Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Rathenauplatz 4,	90489 Nürnberg
Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Gothaer Platz 2 – 8,	37083 Göttingen

• Niederlassung im Ausland (in der Europäischen Union), Hauptbevollmächtigte oder sonstige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich	1 bis, rue de Bouxwiller,	F-67000 Strasbourg
Hauptbevollmächtigter	Claude Ketterle	
Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Spanien	C/ Manuel Cortina, 2,	E-28010 Madrid
Hauptbevollmächtigter	Michael Giesen	

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2008). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zu zahlender Gesamtbeitrag

Grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend dem versicherten Risiko auf Basis eines zu zahlenden Festbeitrags (z. B. für die Privat-Haftpflichtversicherung) oder bestimmter Beitragsbemessungsgrundlagen (z. B. Umsatz, Lohn- und Gehaltssumme oder sonstige Mengenangaben), auf die wiederum entsprechende Beitragssätze (z. B. in Prozent, Promille oder feste Beitragssätze von Anteilen der Versicherungs- bzw. Deckungssumme) angewendet werden. Diese werden neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/Rabatte) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Zahlweise

• Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• Folgebeitrag

Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

• Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)

Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Ratenzahlung	Sie können mit uns grundsätzlich einmalige, jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlungen vereinbaren, wobei Zuschläge für Ratenzahlungen berechnet werden können.
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen	Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.
Zustandekommen des Vertrags	Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
• Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.
Bindefristen	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.
Widerrufsrecht	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, unsere Kundeninformation (einschließlich der Allgemeinen Kundeninformationen, des Produktinformationsblattes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln.
• Widerrufsfolgen	Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.
• Besondere Hinweise	Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht z. B. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Siehe B §§ 21, 22.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.
Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an den Bbeauftragten für die Anliegen der Mitglieder, 50598 Köln oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Die Gothaer Hausratversicherung (VHB 2008)

Abschnitt A

A § 1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	9
A § 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge	9
A § 3	Einbruchdiebstahl	10
A § 4	Leitungswasser	10
A § 5	Sturm, Hagel	11
A § 6	Weitere Elementarschäden	12
A § 7	Glasbruch	12
A § 8	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	13
A § 9	Außenversicherung	14
A § 10	Versicherte Kosten	14
A § 11	Versicherungswert, Versicherungssumme	15
A § 12	Anpassung des Beitrags	16
A § 13	Wohnungswechsel	16
A § 14	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	17
A § 15	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	18
A § 16	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	18
A § 17	Sachverständigenverfahren	18
A § 18	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift	19
A § 19	Besondere gefahrerhöhende Umstände	19
A § 20	Wiederherbeigeschaffte Sachen	20

Abschnitt B

B § 1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	21
B § 2	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags	22
B § 3	Dauer und Ende des Vertrags	22
B § 4	Folgebeitrag	23
B § 5	Lastschriftverfahren	23
B § 6	Ratenzahlung	23
B § 7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	23
B § 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	24
B § 9	Gefahrerhöhung	25
B § 10	Überversicherung	26
B § 11	Mehrere Versicherer	26
B § 12	Versicherung für fremde Rechnung	27
B § 13	Aufwendungsersatz	27
B § 14	Übergang von Ersatzansprüchen	27
B § 15	Kündigung nach dem Versicherungsfall	28
B § 16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	28
B § 17	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	28
B § 18	Vollmacht des Versicherungsvertreters	28
B § 19	Repräsentanten	29
B § 20	Verjährung	29
B § 21	Gerichtsstand	29
B § 22	Anzuwendendes Recht	29

Abschnitt C

C.1	Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop	30
C.2	Klauseln zur Gothaer Hausrat und zur Gothaer HausratTop	31
	Hausrat in Wohnwagen/Wohnmobilheimen und Ähnlichem (Klausel 0001)	31
	Hausrat in vorübergehend unbewohnter Wohnung (Klausel 0008)	31
	Sicherungsvereinbarungen (Klausel 0009)	31
	Einbruchmeldeanlage (Klausel 7011)	32
	Rückstau (Klausel 7012)	32
	Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (Klausel 7110)	32
	Sicherheitsvorschriften (Klausel 7610)	32
	Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme (Klausel 7711)	32
C.3	Klauseln nur zur Gothaer Hausrat	33
	Ausschluss von Wertsachen bei Wochenendhäusern und Ferienwohnungen (Klausel 7015) ...	33
	Ausschluss von Wertsachen bei Zweitwohnungen (Klausel 7016)	33
C.4	Klauseln nur zur Gothaer HausratTop	33
	PlusDeckung (Klausel 7050)	33
	Erweiterte Versicherung für Pelz- und Schmucksachen (Klausel 7020)	34
	Reiseversicherung (Klausel 7014)	35
 Anhang		
	Information zu Ihren Extra-Services	37
	Merkblatt zur Datenverarbeitung	38

Abschnitt A

A § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

- 1. Versicherungsfall**

Sofern die nachfolgenden Gefahren vereinbart sind, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, seiner Teile oder Ladung,
 - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
 - c) Leitungswasser,
 - d) Sturm, Hagel,
 - e) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (= weitere Elementarschäden),
 - f) Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
- 2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**
 - a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
 - c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge

- 1. Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2. Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Die Entschädigung für Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 150 EUR.
- 3-1. Explosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 3-2. Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 4. Anprall sonstiger Fahrzeuge**

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen- oder Straßenfahrzeug, bei Straßenfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von mitversicherten Personen betrieben worden sind.
- 5. Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

 - a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
 - b) Sengschäden,
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) und 5 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

A § 3 Einbruchdiebstahl

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3a aa) oder 3a bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet,
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2. Vandalismus nach Eindringen

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl),
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird,
 - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

A § 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe A § 8 Nr. 2 c aa)), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte, tragend oder nichttragend, nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - d) Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
 - e) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
 - f) sowie Wasserbetten und Aquarien
- ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A § 5 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen,
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind,
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut,
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
 - cc) weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

A § 6 Weitere Elementarschäden

- 1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

 - a) Überschwemmung, Rückstau,
 - b) Erdbeben,
 - c) Erdfall, Erdrutsch,
 - d) Schneedruck, Lawinen,
 - e) Vulkanausbruch.
- 2. Überschwemmung, Rückstau**

a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- 3. Erdbeben**

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 4. Erdfall**

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch

 - a) ungenügende Verdichtung des Untergrunds vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),
 - b) Absenkung des Grundwasserspiegels,
 - c) Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund.
- 5. Erdrutsch**

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 6. Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 7. Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- 8. Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- 9. Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

 - a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
 - b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (siehe A § 9).
 - c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2).

A § 7 Glasbruch

- 1. Versicherte Gefahr und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A § 8 Nr. 2), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).
- 2. Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
 - b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A § 8 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

- 1. Beschreibung des Versicherungsumfangs**

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe A § 9) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.
- 2. Definitionen**
 - a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
 - b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe A § 15).
 - c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 a) ee)),
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
 - ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) und b)) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
 - d) Versicherte Sachen gegen Glasbruch
 - aa) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind,
 - bb) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung,
 - cc) Aquarien und Terrarien aus Glas,
 - dd) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.
- 3. Versicherungsort**

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

 - a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
 - b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsorts befinden.
- 4. Nicht versicherte Sachen**
 - a) Nicht zum Hausrat gehören
 - aa) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt,
 - bb) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

- cc) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- dd) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- ee) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- ff) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
- gg) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
- b) Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch
 - aa) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum),
 - bb) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z. B. Glasmöbel, Fotovoltaikmodule),
 - cc) Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Beleuchtungskörper aller Art und optische Gläser (z. B. auch Brillen und Ferngläser),
 - dd) Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

5.

Gesondert vereinbar

Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Die Selbstbeteiligung wird von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen; gegebenenfalls ist die nach A § 2 Nr. 2 vereinbarte Selbstbeteiligung für Blitz- und Überspannungsschäden zusätzlich zu berücksichtigen.

A § 9 Außenversicherung

**1.
Begriff und Geltungsdauer der
Außenversicherung**

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

**2.
Unselbständiger Hausstand
während Wehr- und Zivildienst
oder Ausbildung**

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

**3.
Einbruchdiebstahl**

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in A § 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

**4.
Raub**

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

**5.
Sturm und Hagel**

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

**6.
Weitere Elementarschäden**

Für weitere Elementarschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

**7.
Entschädigungsgrenzen**

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe A § 15).

A § 10 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

- a) Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

- c) Hotelkosten
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 50 EUR begrenzt.
- d) Transport- und Lagerkosten
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- e) Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
für Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte (siehe B § 13).
- f) Schlossänderungskosten
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
- g) Bewachungskosten
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
- h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach Eindringen oder einer Beraubung entstanden sind.
- i) Reparaturkosten für Nässeschäden
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- j) Kosten für provisorische Maßnahmen
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
- k) Kran- oder Gerüstkosten
für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben (siehe A § 8 Nr. 2 d)) durch deren Lage verteuert.

A § 11 Versicherungswert, Versicherungssumme

1.
Versicherungswert
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
 - a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
 - b) Für Kunstgegenstände (siehe A § 15 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe A § 15 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
 - c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
 - d) Soweit die Entschädigung auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe A § 15 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.
2.
Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
 - b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
3.
Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag
 - a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.
 - b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für “Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter” – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.
 - c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
 - d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A § 12 Anpassung des Beitrags

1.
Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen angepasst werden.
2.
Beitragsanpassungsklausel
 - a) Der Versicherer kann den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge erhöhen, wenn sich das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Schadensatz) seiner Hausratversicherungen erhöht hat. Maßgebend ist der sich aus dem Bewertungszeitraum gemäß Nr. b) ergebende Durchschnitt.
 - b) Der Schadensatz wird für das zweite, dritte und vierte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr ermittelt. Aus diesen drei Veränderungssätzen wird der gemäß Nr. 1 maßgebende Durchschnitt berechnet.
 - c) Der gemäß Nr. 1 geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
 - d) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes schriftlich kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

A § 13 Wohnungswechsel

1.
Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
2.
Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
3.
Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
4.
Anzeige der neuen Wohnung
 - a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzugs dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
 - b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe A § 19 d)).
 - c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.
5.
Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
 - a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
 - b) Ergibt sich durch den Wohnungswechsel eine Einstufung in eine Gefährdungsklasse für weitere Elementarschäden, die der Versicherer nach den für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernimmt, kann er die Deckung der weiteren Elementarschäden kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, zu dem er von der Änderung Kenntnis erlangt hat. Eventuelle Beitragsguthaben werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erstattet.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
 - c) Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehalts kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
 - d) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
6.
Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
 - a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (A § 8 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe A § 8 Nr. 3) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

**7.
Lebensgemeinschaften,
Lebenspartnerschaften**

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A § 14 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

**1.
Ersetzt werden im
Versicherungsfall bei**

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe A § 11 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe A § 11 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1).
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
- c) Bei einem Glasschaden hat der Versicherer die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten. Der Versicherungsnehmer kann, unbeschadet der nach B § 8 Nr. 2 erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürenscheiben sofort ersetzen lassen.

**2.
Restwerte**

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

**3.
Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

**4.
Gesamtentschädigung, Kosten
aufgrund Weisung**

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe A § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe A § 11 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe A § 11 Nr. 2 b)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe A § 10) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe A § 11 Nr. 2a)) ersetzt.

**5.
Feststellung und Berechnung
einer Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe A § 11 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

**6.
Versicherte Kosten**

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe A § 10) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe A § 10) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

A § 15 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe A § 8 Nr. 2 b)) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzbehältnisse im Sinn von Nr. 2 b) sind
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte freistehende Wertschutzschränke, die nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert (befestigt) sein müssen, sofern das Mindesteigengewicht weniger als 200 kg beträgt,
 - bb) freistehende Wertbehältnisse oder Wertschränke mit einem Mindesteigengewicht von 200 kg,
 - cc) in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassene Wertbehältnisse, Wertschränke oder Wertschutzschränke.

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzbehältnisses (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - bb) 2.500 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - cc) 5.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

3. Ausschlüsse

- a) Bei Zweitwohnungen sind Wertsachen gemäß der Klausel 7016 ausgeschlossen (siehe Abschnitt C.3)
- b) Bei Wochenendhäusern und Ferienwohnungen sind Wertsachen gemäß der Klausel 7015 ausgeschlossen (siehe Abschnitt C.3)

A § 16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grund und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A § 17 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten,
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, wenn kein Versicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A § 18 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A § 19 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß (B § 9) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe A § 13) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe A § 13).

Bei der vorübergehenden Aufstellung eines Gerüsts verzichtet der Versicherer auf die Anzeigepflicht wegen Gefahrerhöhung. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Längerfristige Aufstellungen sind von Beginn anzumelden. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich den Aufbau und den Abbau des Gerüsts anzuzeigen.

A § 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- 2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
- 3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
- 5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.
- 7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B

B § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung a), zum Rücktritt b) und zur Kündigung c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

- 1.
Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Für die weiteren Elementarschäden (Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.
- 2.
Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 3.
Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4.
Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B § 3 Dauer und Ende des Vertrags

- 1.
Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 2.
Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 3.
Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 4.
Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 5.
Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

 - a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
 - b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

6. Kündigung der weiteren Elementarschäden

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B § 4 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

B § 5 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Sofern monatliche Zahlweise vereinbart war, kann der Versicherer zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise verlangen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe A § 18),
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe A § 18).
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen,
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen,
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren,
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B § 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe A § 19).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) **Kündigungsrecht des Versicherers**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

B § 10 Überversicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B § 11 Mehrere Versicherer

1.
Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2.
Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B § 1 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
3.
Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
4.
Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
 - b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B § 12 Versicherung für fremde Rechnung

1.
Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2.
Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3.
Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B § 13 Aufwendungsersatz

1.
Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
2.
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

B § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1.
Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2.
Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1.
Kündigungsrecht Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2.
Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
3.
Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1.
Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2.
Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1.
Form Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2.
Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.
3.
Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

B § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreeters

1.
Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2.
Erklärungen des Versicherers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
3.
Zahlungen an den Versicherungsvertreter Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B § 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B § 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

B § 21 Gerichtsstand

a) Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

B § 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt C

C.1 Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop

Es gelten die Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2008), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Der Versicherungsnehmer kann dem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen, ob er die Gothaer HausratTop mit dem Versicherer vereinbart hat.

1. Die Entschädigung für Wertsachen ist abweichend von A § 15 Nr. 2 je Versicherungsfall auf insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
Ferner ist die Entschädigung für nachfolgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzbehältnisse (siehe A § 15 Nr. 1 b)) befinden, auf
 - a) 1.000 EUR für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
 - b) 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - c) 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
2. Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung sind in Erweiterung zu A § 10 c) auf 150 EUR pro Tag und je Versicherungsfall begrenzt, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
3. Bewachungskosten werden in Erweiterung zu A § 10 g) längstens für die Dauer von 72 Stunden ersetzt.
4. Rückreisekosten
 - a) Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, seinen Urlaub vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Fahrtmehrkosten.
 - b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.
 - c) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für dessen Rückkehr an den Schadenort.
 - d) Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.
 - e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
5. Der Telefonmissbrauch des Festnetz- und des Mobilfunktelefons nach einem Einbruchdiebstahl ist bis zu einem Betrag in Höhe von 150 EUR versichert.
6. Sengschäden, die nicht durch einen Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind, sind abweichend von A § 2 Nr. 5 mitversichert. Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
7. Überspannungsschäden durch Blitz sind abweichend von A § 2 Nr. 2 bis zur Versicherungssumme versichert. Die Selbstbeteiligung gemäß A § 2 Nr. 2 entfällt.
8. a) Versichert ist auch einfacher Diebstahl von
 - aa) Wäsche und Bekleidung auf der Leine, Gartenmöbeln und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet,
 - bb) Wäsche und Bekleidung, die sich bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im Krankenzimmer befindet.
 - b) Versicherungsschutz besteht außerdem für versicherte Sachen, die im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers sowie Innenraum eines Wassersportfahrzeugs durch Diebstahl abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld oder Wertsachen gemäß A § 15 Nr. 1.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für a) und b) auf jeweils 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
9. Leitungswasser ist in Erweiterung von A § 4 Nr. 2 auch Wasser, das bestimmungswidrig aus im Haus verlaufenden Regenfallrohren ausgetreten ist.
10. Abweichend von B § 16 Nr. 1 b) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls bis zu einer Schadenhöhe von einschließlich 2.500 EUR darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei einer Schadenhöhe, die 2.500 EUR übersteigt, wird der über diese Summe hinausgehende Schadenbetrag in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)
 - b) durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten (A § 19 und B § 8).

Der Verzicht auf die Einrede der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls gilt darüber hinaus nicht bei Schäden aus der gegebenenfalls vereinbarten Mitversicherung der

- a) Reiseversicherung (Klausel 7014),
- b) Pelz- und Schmucksachenversicherung (Klausel 7020).

- 11. Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von A § 8 Nr. 3 auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer des Versicherungsnehmers oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- 12. Der Versicherer trägt abweichend von A § 17 Nr. 6 80 Prozent der Kosten (maximal 25.000 EUR) des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

Die Klausel Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (7005) gilt in der HausratTop als mitversichert. Eine Mitversicherung zur Gothaer Hausrat ist nicht möglich.

Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7005)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

- 1. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2. Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- 3. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gegebenenfalls vereinbarte erweiterte Versicherung für Pelz- und Schmucksachen (Klausel 7020).
Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
- 5. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.
- 6. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C.2 Klauseln zur Gothaer Hausrat und zur Gothaer HausratTop

Für die Gothaer Hausrat und die Gothaer HausratTop gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Hausrat in Wohnwagen/Wohnmobilheimen und Ähnlichem (Klausel 0001)

- 1. Der verschlossene Wohnwagen wird einem Gebäude im Sinn der Allgemeinen Bedingungen gleichgestellt.
- 2. Der Diebstahl/Raub des ganzen Wohnwagens ist kein Versicherungsfall im Sinn der vertraglichen Bestimmungen.
- 3. Schäden auf Wegen und Fahrten sind nicht versichert.

Hausrat in vorübergehend unbewohnter Wohnung (Klausel 0008)

Die versicherte Wohnung ist über die Dauer von 60 Tagen hinaus nicht bewohnt und nicht beaufsichtigt. Die Anzeigepflicht gemäß den vertraglichen Obliegenheiten ist erfüllt.

Sicherungsvereinbarungen (Klausel 0009)

- 1. Der Versicherungsnehmer muss die im Antrag aufgeführten zusätzlichen Sicherungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt anbringen lassen und danach voll gebrauchsfähig erhalten und ordnungsgemäß betätigen.
- 2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach 1. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 4. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

**Einbruchmeldeanlage
(Klausel 7011)**

Die versicherte Wohnung wird durch eine Einbruchmeldeanlage überwacht.

Rückstau (Klausel 7012)

Als versichert gilt der durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bedingte Rückstau.

**Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen
(Klausel 7110)**

1. Leistungsversprechen und Definitionen
Für Fahrräder, Fahrradanhänger, Kinderwagen und Krankenfahrstühle erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
 - b) Ist das Fahrrad, der Fahrradanhänger oder der Kinderwagen nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad, den Fahrradanhänger oder den Kinderwagen dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad, der Fahrradanhänger, der Kinderwagen oder der Krankenfahrstuhl nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt
 - a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (siehe A § 11 Nr. 2 a)) für den Hausrat begrenzt.
 - b) Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Der Selbstbehalt richtet sich nach A § 8 Nr. 5.
6. Kündigungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder, Fahrradanhänger, Kinderwagen und Krankenfahrstühle mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

**Sicherheitsvorschriften
(Klausel 7610)**

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

**Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme
(Klausel 7711)**

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen nicht als Teil des Hausrats.
2. Die Bestimmungen über die Anrechnung einer Unterversicherung sind auf die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 anzuwenden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend den Bestimmungen über die Anpassung der Versicherungssumme. Für den Vorsorgebetrag jedoch gilt:
Liegt die angepasste Versicherungssumme über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Beitrag verändert sich gemäß den Bestimmungen über die Anpassung des Beitrags.
5. Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung besteht nicht.

C.3 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat

Für die Gothaer Hausrat gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Ausschluss von Wertsachen bei Wochenendhäusern und Ferienwohnungen (Klausel 7015)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefon- und Geldkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), ausgenommen Möbelstücke.

Ausschluss von Wertsachen bei Zweitwohnungen (Klausel 7016)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefon- und Geldkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

C.4 Klauseln nur zur Gothaer HausratTop

Für die Gothaer HausratTop gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

PlusDeckung (Klausel 7050)

1. Handelsware und Musterkollektionen

Handelsware und Musterkollektionen gelten als versicherte Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

2. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien),
- Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einen Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 500 EUR.

3. Unterbringung von Haustieren

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4. Schäden an Gefrier- und Kühlgut

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden innerhalb der versicherten Wohnung an versichertem Gefrier- und Kühlgut durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der öffentlichen Energieversorgung. Schäden aufgrund technischer Defekte oder als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5. Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie

- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen,
- der Ausübung einer Sportart dienen
- und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behälter befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

6. Diebstahl von Bargeld/Geldkarten im Krankenhaus

Im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, die sich bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im Krankenzimmer befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 150 EUR begrenzt.

7. Wasserverlust nach Leitungswasserschaden

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach A § 4 Nr. 2 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

8. Austausch von Armaturen

Der Versicherer ersetzt auch die Kosten für den notwendigen Austausch von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) im Bereich der Rohrbruchstelle nach einem ersatzpflichtigen Rohrbruchschaden, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter die Gefahr trägt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

9. Bankschließfächer

In Erweiterung zu A § 9 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

10. Außenversicherung

In Erweiterung von A § 9 Nr. 1 gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

11. Eigener Haushalt von Kindern

Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gewährt der Versicherer bei erstmaliger Haushaltsgründung der Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) für die Dauer von 6 Monaten Versicherungsschutz nach den VHB 2008. Danach erlischt der Versicherungsschutz. Die Entschädigung ist auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Erweiterte Versicherung für Pelz- und Schmucksachen (Klausel 7020)

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gilt für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Pelze und Schmucksachen:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch ein unvorhersehbares Ereignis.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Vorsatz,
 - b) Kriegseignisse jeder Art,
 - c) Innere Unruhen, Streik, Aussperrung,
 - d) Kernenergie,
 - e) Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - f) Abnutzung oder Selbstverderb,
 - g) Be- oder Verarbeitung, Reinigung durch Dritte, Reparatur oder Restaurierung,
 - h) jegliche innere Beschädigung von Uhren,
 - i) Ungezieferfraß an Pelzen.
3. Versicherungsschutz besteht, solange der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person die Pelz- oder Schmucksachen
 - a) in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise tragen,
 - b) in persönlichem Gewahrsam – Schmucksachen in hierfür geeigneten Behältnissen – sicher verwahrt mitführen,
 - c) während einer Fahrtunterbrechung zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr für längstens zwei Stunden unbeaufsichtigt im verschlossenen Kofferraum eines verschlossenen Kraftfahrzeugs zurücklassen.
4. Pelzsachen sind auch versichert
 - a) in Garderobenablagen von Theatern, Lokalen und dergleichen,
 - b) wenn sie sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befinden.
5. Versicherungsschutz besteht auch
 - a) bei Juwelieren oder Kürschnern, denen die Sachen vorübergehend überlassen werden,
 - b) in Zweitwohnungen oder Wochenendhäusern, solange diese bewohnt sind,
 - c) in Hotels oder anderen Beherbergungsbetrieben, in gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern sowie auf Passagierschiffen für Schmucksachen, solange diese
 - aa) in Depot-Aufbewahrung gegeben sind,
 - bb) in verschlossenen Zimmersafes oder in ähnlichen verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden und der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dort vorübergehend wohnt.

**Reiseversicherung
(Klausel 7014)**

1. Versichert ist das gesamte Reisegepäck. Dazu gehören alle Sachen des persönlichen Bedarfs, die außerhalb der Wohnung vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder mit einem üblichen Transportmittel befördert werden. Versichert sind auch
 - a) Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden,
 - b) Ruder-, Falt- und Schlauchboote ohne ihre Motoren sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
2. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen oder benutzt werden,
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden,
 - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind,
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder in einer bewachten Garderobe befinden, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das auch erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
3. Während des Zeltens oder Campings sind Uhren, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und sonstige Videogeräte jeweils mit Zubehör nur versichert, wenn diese
 - a) vom Versicherungsnehmer oder einer hierzu berechtigten Person in persönlichem Gewahrsam mitgeführt werden,
 - b) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben worden sind,
 - c) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und ordnungsgemäß verschlossenen Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
4. Nicht versichert sind
 - a) Geld, Telefon-, Geld- und Kreditkarten, Briefmarken, Wertpapiere, Fahrkarten,
 - b) Urkunden und Dokumente aller Art, ausgenommen Ausweispapiere,
 - c) Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert,
 - d) Kontaktlinsen und Prothesen jeder Art,
 - e) Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Anhängern oder Wasserfahrzeugen, solange diese unbeaufsichtigt sind.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson bei dem zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines für die Allgemeinheit zugänglichen Orts.

 - f) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfergeräte, ausgenommen Ruder-, Falt- und Schlauchboote gemäß Nr. 1.
5. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) versicherte Gefahren gemäß den Allgemeinen Bedingungen,
 - b) Diebstahl,
 - c) Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung),
 - d) Wasser, Regen oder Schnee,
 - e) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen,
 - f) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten,
 - g) höhere Gewaltabhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
6. Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden und wenn Sie nachweisen, dass
 - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - b) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage, nicht öffentliche Parkhäuser oder Tiefgaragen, abgestellt war oder
 - c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

7. Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter besteht für unbeaufsichtigt zurückgelassene Sachen
 - a) in einem Zelt nur zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr und wenn das Zelt mindestens zugebunden oder zugeknöpft war,
 - b) in einem Wohnwagen nur, wenn dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert war,
 - c) in einem Wassersportfahrzeug nur, soweit sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch ein Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste oder Ähnliches) befinden.
8. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Beschlagnahme, Einziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand,
 - b) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen,
 - c) Abnutzung oder Verschleiß.
9. Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
10. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer die Pflicht,
 - a) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Diebstahl, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
 - b) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
11. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für die Reiseversicherung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartenspernung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können: schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistung im Schadenfall besteht.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

Schweigepflicht- entbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für die Daten- verarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG Haftung bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- CG Car Garantie Versicherungs-AG, Freiburg
- GSC – Gothaer Schaden-Service-Center GmbH, Berlin
- GKC – Gothaer Kunden-Service-Center GmbH, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Landesbank Berlin AG, Berlin
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**